

Bei Patientenrechten ist Deutschland EU-weit Spitze

Die Rechtsprechung garantiert nach Auffassung des Kölner Medizinrechtlers Professor Dr. Christian Katzenmeier einen effektiven Patientenschutz. Ein spezielles „Patientenschutzgesetz“ würde die bereits bestehende Überregulierung verschärfen, meint Ärztetagspräsident Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe.

von Horst Schumacher

Der 112. Deutsche Ärztetag hat sich dafür ausgesprochen, grundlegende Patientenrechte in der Gesundheits- und Sozialgesetzgebung zu gewährleisten. Eine gesonderte Patientenrechtsgesetzgebung dagegen hält die Ärzteschaft für nicht erforderlich, weil die individuellen Patientenrechte im Behandlungsvertrag ausreichend gesichert seien.

Nach den Ärztetagsbeschlüssen soll der Patient Anspruch auf eine individuelle, nach seinen Bedürfnissen ausgerichtete Behandlung und Betreuung haben. Das setze die Therapiefreiheit des Arztes ebenso voraus wie die Bereitstellung der notwendigen Mittel. „Eine Rationierung medizinischer Leistungen oder auch der Weg in eine Checklistenmedizin“ führten dagegen zu einer schlechten medizinischen Versorgung.



Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Präsident der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages: Für unsere Patientinnen und Patienten steht die individuelle Zuwendung im Vordergrund. Foto: Altengarten/ÄkNo

Das versicherungsrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot finde dort seine Grenzen, „wo der Heilauftrag des Arztes zum Nachteil des Patienten minimiert wird“. Die Verantwortung für Leistungsgrenzen in der Gesetzlichen Krankenversicherung

müsse der Gesetzgeber tragen. Allerdings verschließt sich die Ärzteschaft laut Ärztetagsbeschluss nicht der Mitwirkung an gesundheitspolitischen Priorisierungsentscheidungen und würde sich an einem „Gesundheitsrat“ beteiligen, der solche Entscheidungen vorbereitet (siehe auch *Rheinisches Ärzteblatt Juni 2009, Seiten 3 und 12, verfügbar unter www.aekno.de*).

Patienten erwarten menschliche Zuwendung

„Für unsere Patientinnen und Patienten steht individuelle Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten im Vordergrund“, sagte der Präsident der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages, Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe. Die Patienten erwarten nach seinen Worten nicht nur Fachkompetenz und eine dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Diagnostik und Therapie in ihrem persönlichen Krankheitsfall, „sondern vor allem auch Zeit und Menschlichkeit in ihrer Begegnung mit Ärztinnen und Ärzten.“ Dies werde angesichts der zunehmenden Mittelknappheit im Gesundheitswesen immer schwieriger zu realisieren sein.

Nach Hoppes Überzeugung ist dem Patientenschutz vorrangig gedient mit den Sicherungen der Freiheit ärztlicher Berufsausübung, wie sie im Rahmen der Berufsordnung gewährleistet ist: „Die in eigener Autonomie entwickelte Professionalität der Ärzte enthält eine emanzipatorische Option zum Schutz der Patienten, sie ist ein Garant der Patientenrechte.“

Dem Arzt müsse Freiraum zu einer gewissenhaften Entscheidung im Einzelfall bleiben. Hoppe: „Ein Zuviel an Reglementierung zerstört die Tatkraft und Initiative des Arztes. Was wir nicht brauchen, ist eine weitere Reglementierung des Arzt-Patienten-Verhältnisses über eine so genannte Patientenrechts- oder gar fälschlicherweise so genannte Patientenrechtsgesetzgebung.“ Bereits die sozialrechtliche Überregulierung erzeuge „Frustration und im schlimmsten Fall Flucht aus dem Beruf.“

Effektives Patientenschutzrecht

Das Fehlen spezieller gesetzlicher Regelungen zum Patientenschutz in Deutschland sei kein Defizit, meint auch Professor Dr. Christian Katzenmeier, Direktor des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln und Referent beim 112. Deutschen Ärztetag. Die Bundesrepublik habe nach mehreren Studien jüngerer Datums „mit den bestehenden Patientenrechten mit erheblichem Vorsprung eine Spitzenstellung in der Europäischen Union“ inne.

Die richterliche Spruchpraxis habe in den vergangenen Jahrzehnten ein effektives Patientenschutzrecht geschaffen. Die wesentlichen Maßgaben ärztlicher Berufsausübung seien von der Judikatur formuliert worden – etwa hinsichtlich der ärztlichen Sorgfalt, der Aufklärung des Patienten, der Dokumentationspflichten oder der Einsicht in die Krankenunterlagen.



Professor Dr. Christian Katzenmeier, Direktor des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln. Foto: Markus Laufenberg

Nicht nur materiellrechtlich seien die Patientenrechte in Deutschland hoch entwickelt, auch ihre verfahrensrechtliche Durchsetzung bereite nach Katzenmeiers Einschätzung keine übermäßigen Schwierigkeiten. Ungeachtet dessen plane der Gesetzgeber nun ein „Patientenschutzgesetz“. Die Patientenschutzbeauftragte der Bundesregierung, Helga Kühn-Mengel, wolle „ärztlichem Paternalismus“ entgegenwirken. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen fordere mehr Transparenz bezüglich des Behandlungsgeschehens, mehr Aufklärung und eine generelle Beweislastumkehr zugunsten des Patienten.

Katzenmeier hält davon wenig: „Man kann sich ... des Eindrucks nicht erwehren, dass Patientenrechte weniger durch sorglos handelnde Ärzte verkürzt werden als durch eine Gesundheitspolitik, die sich weigert, sich des Problems der zunehmenden Ressourcenknappheit anzunehmen und dafür Lösungen zu erarbeiten.“